

INSTITUTIONELLE BEZIEHUNGEN ZUR AFRIKANISCHEN UNION

Beschlüsse

Auf seiner 5084. Sitzung am 19. November 2004 in Nairobi beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Nigerias und Vertreter des Vorsitzenden der Afrikanischen Union einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Institutionelle Beziehungen zur Afrikanischen Union" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁸⁷:

"Der Sicherheitsrat erklärt erneut, dass er die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, und erinnert daran, dass die in Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen vorgesehene Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Angelegenheiten, die mit der Wahrung von Frieden und Sicherheit zusammenhängen, eine wichtige Säule des mit der Charta errichteten Systems der kollektiven Sicherheit ist.

Der Rat bekräftigt die Erklärung seines Präsidenten vom 20. Juli 2004²⁸⁸, in der unterstrichen wird, wie wichtig es ist, die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen im Einklang mit den Grundsätzen in den Artikeln 52 und 53 der Charta zu verstärken.

Auf seiner Sitzung am 19. November 2004 in Nairobi befasste sich der Rat mit den institutionellen Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, namentlich ihren gemeinsamen Bemühungen zur Beilegung der Konflikte in Afrika und zur Förderung eines dauerhaften Friedens sowie dauerhafter Entwicklung und Stabilität.

Unter Hinweis auf die Gründungsakte der Afrikanischen Union begrüßt der Rat die Schaffung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und bekundet seine Unterstützung für die rasche Ratifikation des Protokolls für Frieden und Sicherheit durch alle afrikanischen Staaten und die Einrichtung einer verfügbaren afrikanischen Truppe und eines Frühwarnsystems in Afrika. Der Abschluss dieser Bemühungen wird eine bessere Koordinierung der regionalen Mechanismen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit, der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung ermöglichen, wie in der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁸⁹ vorgesehen.

Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union zu verstärken, um ihr bei der Kapazitätsbildung zur Bewältigung von Herausforderungen auf dem Gebiet der kollektiven Sicherheit behilflich zu sein, so auch durch rasche und angemessene Antwortmaßnahmen der Afrikanischen Union auf neu auftretende Krisensituationen und die Ausarbeitung wirksamer Strategien zur Konfliktverhütung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung.

Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang die technische und logistische Unterstützung sowie die Unterstützung auf dem Gebiet der militärischen Planung, die die Vereinten Nationen und die Geber der Afrikanischen Union zur Einrichtung von Friedens- und Sicherheitsmechanismen und -missionen der Afrikanischen Union gewähren.

²⁸⁷ S/PRST/2004/44.

²⁸⁸ S/PRST/2004/27.

²⁸⁹ A/57/304, Anlage.

Der Rat begrüßt insbesondere die Führungsrolle der Afrikanischen Union bei den Bemühungen um die Beilegung der Krisen auf dem afrikanischen Kontinent und bekundet seine volle Unterstützung für die Friedensinitiativen, die von der Afrikanischen Union und über subregionale Organisationen wie die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, die Zentralafrikanische Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung und andere regionale Abmachungen durchgeführt werden, die sich für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Afrika einsetzen. Der Sicherheitsrat unterstreicht, dass es geboten ist, ihn entsprechend Artikel 54 der Charta voll unterrichtet zu halten.

Der Rat begrüßt außerdem die Verstärkung der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, die durch die Afrikanische Mission in Sudan und die Afrikanische Mission in Burundi unter Beweis gestellt wird und die das Ziel hat, die Managementkapazität und operative Kapazität der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung zu unterstützen und zu verbessern.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, die von der Afrikanischen Union unternommenen Anstrengungen zur Verstärkung ihrer Kapazitäten für die Friedenssicherung, die Konfliktlösung und den Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit durch die Bereitstellung von Informationen, Ausbildung, Sachverstand und Ressourcen zu unterstützen sowie die diesbezüglichen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen zu unterstützen.

Der Rat bittet ferner den Generalsekretär, in engem Benehmen mit dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union neue Wege der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zu erkunden und dabei insbesondere den erweiterten Auftrag und die neuen Organe der Afrikanischen Union zu berücksichtigen."

NICHTVERBREITUNG VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN²⁹⁰

Beschlüsse

Auf seiner 5097. Sitzung am 9. Dezember 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. Dezember 2004 (S/2004/958)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Mihnea Ioan Motoc, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

²⁹⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.